
Datum: 16.04.2026
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 2. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 ORs 20/26
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2026:0416.2ORS20.26.00

Vorinstanz: Amtsgericht Hagen, 98 Ds 504/25
Schlagworte: Erörterungsmangel bei Hinweisen auf eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB.
Normen: StGB §§ 20, 21.

Leitsätze:

Sind tatsächliche Umstände erkennbar, die auf die Möglichkeit einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten gemäß § 21 StGB hindeuten (hier: langjähriger, nicht therapierter Drogenkonsument, der nach Konsum von Heroin, Medikamenten und Alkohol - rauschmittelbedingt enthemmt - typisches Beschaffungsdelikt begeht und nach seiner Inhaftierung wegen seines konsumbedingt schlechten Gesundheitszustands in ein Justizvollzugskrankenhaus verbracht werden muss), bedarf es einer Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung in den Urteilsgründen.

Tenor:

Das angefochtene Urteil wird im Rechtsfolgenausspruch mit den dazu getroffenen Feststellungen aufgehoben.

Im Übrigen wird die Revision als unbegründet verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts - Strafrichter - Hagen zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist durch Urteil des Amtsgerichts - Strafrichter - Hagen vom 19.12.2025 im beschleunigten Verfahren wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt worden.

Zur Person des zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 40-jährigen Angeklagten hat das Amtsgericht insbesondere festgestellt, dass er sich seit etwa anderthalb Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, über keine Berufsausbildung verfügt und zuletzt keiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist. Er sei seit 15 Jahren „*schwerst betäubungsmittelabhängig*“ bzw. „*multipel abhängig*“. Er konsumiere Heroin und „*alles (...) was auf dem Schwarzmarkt verfügbar*“ sei. Eine stationäre Therapie habe er bislang nicht absolviert. Am Tattag habe er Heroin, Lyrica und Alkohol konsumiert. Nach seiner Inhaftierung habe er wegen seines **konsumbedingt** schlechten Gesundheitszustandes in das Justizvollzugskrankenhaus verbracht werden müssen. In der Hauptverhandlung habe sich das Bild eines schwer abhängigen Angeklagten gezeigt, dessen Suchtdruck zur Überzeugung des Gerichts angesichts seines bisherigen Konsumverhaltens bis zu einer dringend notwendigen Therapie enorm hoch sein werde. Der Angeklagte, der über keine legale Einnahmequelle verfüge, begehe wiederholt Diebstahlstaten, um aus dem Verkaufserlös seine Betäubungsmittelabhängigkeit zu finanzieren. Es bestehe ein „*Kreislauf aus Sucht und Delinquenz*“. Zusammenfassend hat das Amtsgericht festgestellt, der Angeklagte sei „*seit 15 Jahren unbehandelt schwerst abhängig, konsumier(e) verschiedenste Rauschmittel und zeig(e) sich in alten Mustern gefangen.*“

Zum Tatgeschehen hat das Amtsgericht festgestellt, dass der Angeklagte am 16.12.2025 aus den Auslagen der Firma K. in P. Zigaretten im Gesamtwert von 210,- EUR entnahm, diese in seinen Rucksack steckte und den Kassenbereich passierte, ohne die Ware zu bezahlen. Dabei handelte er in der Absicht, die Zigaretten weiterzuverkaufen, um sich durch den Verkaufserlös eine dauerhafte, nicht unerhebliche Einnahmequelle zur Finanzierung seines Lebensbedarfs - namentlich des eigenen Betäubungsmittelkonsums - zu verschaffen.

Im Rahmen der Strafzumessung hat das Amtsgericht - ausgehend vom Strafrahmen des § 243 Abs. 1 S. 1 StGB - unter anderem eine rauschmittelbedingte Enthemmung bei Begehung der Tat zugunsten des Angeklagten berücksichtigt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 22.12.2025 form- und fristgemäß (Sprung-)Revision eingelegt, die er - ohne insoweit eine Beschränkung vorzunehmen - mit der Verletzung materiellen Rechts begründet hat.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat mit Zuschrift vom 24.03.2026 beantragt, die (Sprung-)Revision gemäß § 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

II.

Die gemäß § 333 StPO statthafte und auch im Übrigen zulässige (Sprung-)Revision des Angeklagten hat - zumindest vorläufig - den aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Teilerfolg.

1.

Die (Sprung-)Revision war, soweit sie den Schuldspruch wegen Diebstahls betrifft, nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung insoweit keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

2. 13

Der Rechtsfolgenausspruch war hingegen aufzuheben, da die auf die Sachrüge hin vorgenommene materiellrechtliche Überprüfung des Urteils durchgreifende Rechtsfehler zu Lasten des Angeklagten ergeben hat, auf denen das Urteil beruht. 14

a. 15

Zwar unterliegt der Rechtsfolgenausspruch nur in eingeschränktem Umfang der Überprüfung durch das Revisionsgericht. Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle ist nach der ständigen Rechtsprechung ausgeschlossen; das Revisionsgericht darf nur nachprüfen, ob dem Tatrichter bei seiner Entscheidung ein Rechtsfehler unterlaufen ist (vgl. BGHSt 29, 319; 34, 349; NStZ-RR 1997, 196; Fischer, StGB, 73. Aufl., § 46 Rn 146). Die Begründung des Urteils muss jedoch erkennen lassen, dass die wesentlichen Gesichtspunkte gesehen und in ihrem Zusammenwirken vertretbar gewürdigt wurden (vgl. BGH, NStZ 2008, 288). 16

b. 17

Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. 18

aa. 19

Zwar ist gegen die Annahme des Amtsgerichts, dass der Angeklagte gewerbsmäßig i.S.d. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StGB gehandelt hat, revisionsrechtlich nichts zu erinnern. 20

bb. 21

Die Urteilsgründe sind jedoch unvollständig, soweit das Amtsgericht eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten gemäß § 21 StGB nicht erörtert und hierzu keine weiteren Feststellungen getroffen hat. 22

Sind tatsächliche Umstände erkennbar, die auf die Möglichkeit einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten hindeuten, bedarf es einer Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung in den Urteilsgründen (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20.10.2009, StRR 2009, 470). Derartige tatsächliche Umstände waren vorliegend gegeben. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts konsumiert der Angeklagte seit 15 Jahren verschiedene Betäubungsmittel, wobei er sich bislang keiner Therapie unterzogen hat. Er erzielt kein legales Einkommen und finanziert seinen Betäubungsmittelkonsum durch die Begehung von Diebstahlstaten. Bei der abgeurteilten Tat handelte es sich um ein typisches Beschaffungsdelikt, da der Angeklagte durch den Verkauf der erbeuteten Zigaretten seinen Betäubungsmittelkonsum finanzieren wollte. Am Tattag konsumierte der Angeklagte vor Begehung der Tat Betäubungsmittel (Heroin), Medikamente (Lyrica) und Alkohol, wobei das Amtsgericht zu Konsummengen keine Feststellungen getroffen hat. Nach seiner Inhaftierung musste er wegen seines konsumbedingt schlechten Gesundheitszustandes in das Justizvollzugskrankenhaus gebracht werden, wobei das Amtsgericht zu den näheren Umständen ebenfalls keine Feststellungen getroffen hat. Im Rahmen der Strafzumessung hat das Amtsgericht zudem eine rauchmittelbedingte Enthemmung zugunsten des Angeklagten berücksichtigt. 23

Bei dieser Sachlage drängte sich die Erörterung einer verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) des Angeklagten bei Begehung der Tat auf. Allerdings enthält das angefochtene Urteil keinerlei Erörterung dieser Vorschrift. Auf diesem Erörterungsmangel beruht das Urteil, denn es lässt sich nicht ausschließen, dass das Amtsgericht bei Erörterung des § 21 StGB zur Annahme vermindelter Schuldfähigkeit gelangt wäre und gegen den Angeklagten - ausgehend von dem nach § 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraum des § 243 Abs. 1 S. 1 StGB bzw. unter Annahme des Entfallens der Regelwirkung des Regelbeispiels für den besonders schweren Fall dem Strafraum des § 242 Abs. 1 StGB - eine mildere Strafe verhängt hätte. Mithin war das angefochtene Urteil bereits aus diesem Grunde im Rechtsfolgenausspruch aufzuheben und die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hagen zurückzuverweisen (§§ 349 Abs. 4, 354 Abs. 2 SPO). Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 StGB schließt der Senat auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen aus.

cc. 25

Darüber hinaus hat es das Amtsgericht rechtsfehlerhaft unterlassen, die sich im vorliegenden Fall aufdrängende Frage der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) zu erörtern und eine solche Maßregel gegebenenfalls neben der Strafe anzuordnen. Da es sich um ein typisches Beschaffungsdelikt handelte und die Betäubungsmittelabhängigkeit des Angeklagten nach den amtsgerichtlichen Feststellungen ursächlich für die Tatbegehung war, dürfte die Tat auf einen Hang des Angeklagten, Betäubungsmittel im Übermaß zu sich zu nehmen, zurückzuführen sein und die hierfür erforderliche Substanzkonsumstörung vorliegen. Gerade mit Blick auf den langfristigen - unbehandelten - Konsum, die strafrechtlichen Vorbelastungen sowie die Tatsache, dass der Angeklagte über keine legale Einnahmequelle zur Finanzierung seines Konsums verfügt, besteht auch Grund zu der Annahme, dass eine im Rahmen des § 64 StGB ebenfalls erforderliche Gefahr gegeben ist, dass er aufgrund eines bestehenden Hangs weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. In einem solchen Fall darf aber die Prüfung des § 64 StGB nicht unterbleiben, zumal die Maßregel beim Vorliegen der Voraussetzungen angeordnet werden soll und nur in Ausnahmefällen eine Anordnung unterbleiben darf (vgl. Fischer, StGB, 73. Auflage 2026, § 64 Rn 23, m.w.N.).

Dass der Angeklagte nicht über die für die Behandlung in der Entziehungsanstalt erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt (vgl. dazu BGH, Urteil vom 27.03.2024 - 3 StR 370/23, beck online) oder vollziehbar ausreisepflichtig ist (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 08.06.2021 - 2 StR 91/21, beck online) - was gegebenenfalls ein Absehen von der Maßregelanordnung nach § 64 StGB rechtfertigen könnte - hat das Amtsgericht nicht festgestellt.

Da das Vorliegen der Unterbringungsvoraussetzungen nach § 64 StGB somit nicht von vornherein ausscheidet und eine Anordnung dieser Maßregel ernsthaft in Betracht kommt, muss über die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt - ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen (§ 246 a StPO) - neu verhandelt und entschieden werden. Dass nur der Angeklagte Revision eingelegt hat und ihn die Nichtanordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht beschwert, hindert die etwaige Nachholung einer solchen Maßregel nicht, da der Angeklagte die Nichtanwendung des § 64 StGB nicht von seinem Rechtsmittelangriff ausgenommen hat (vgl. BGH, Beschluss vom 05.08.2021 - 2 StR 442/20, beck online, m.w.N.).

